

Biogasanlagen



Rechtssicherheit von der Planung
bis zur Genehmigung

Inhalt

Vorwort	7
Die Autoren	8
1. Genehmigungsbedürftigkeit von Biogasanlagen	9
1.1 Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Baurecht	9
1.2 Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Immissionsschutzrecht	9
1.3 Genehmigung nach dem Wasserrecht	11
1.4 Genehmigung nach der EG Verordnung 1774/2002	12
1.5 Genehmigung für Rohrleitungen	12
2. Gesetzliche Anforderungen an Biogasanlagen	13
2.1 Wo darf eine Biogasanlage nach dem Bauplanungsrecht gebaut werden?	13
2.1.1 Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes	13
2.1.2 Unbeplanter Innenbereich	14
2.1.3 Außenbereich und Privilegierung	14
2.1.3.1 Privilegierung von Biogasanlagen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes	14
2.1.3.1.1 Privilegierung im Rahmen eines land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes	14
2.1.3.1.2 Räumlich-funktionaler Zusammenhang	15
2.1.3.1.3 Herkunft der Biomasse	15

Inhalt

2.1.3.1.4	Maximale elektrische Leistung von 0,5 MW	16	2.3	Immissionsrechtliche Anforderungen	20
2.1.3.1.5	Je Hofstelle oder Betriebsteil nur eine Anlage	16	2.3.1	Grenzwerte für Lärm	20
2.1.3.2	Privilegierung aus anderen Gründen	16	2.3.1.1	Regelungen der TA Lärm	20
2.1.3.3	Standortwahl für dezentrale BHKW im Außenbereich	16	2.3.1.2	Berücksichtigung des Anfahrtsverkehrs	21
2.1.3.4	Sonstige Anlagen im Außenbereich	17	2.3.1.3	Durch den öffentlichen Verkehr erzeugter Lärm	22
2.1.3.5	Rückbauverpflichtung	17	2.3.2	Luftschadstoffe	22
2.1.3.6	Umnutzung land- oder forstwirtschaftlicher Gebäude	17	2.3.2.1	Grenzwerte der TA Luft	22
2.1.4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan	18	2.3.2.2	Abstandsregelungen	23
2.1.5	Erschließung	18	2.3.2.3	Keime	23
2.1.5.1	Verlegung von Kabeln und Leitungen	18	2.3.4	Geruchsemissionen	23
2.1.5.2	Wegemäßige Erschließung	18	2.3.5	Weitere immissionsschutzrechtliche Vorschriften	24
2.1.6	Einvernehmen der Gemeinde	19	2.4	Naturschutzrecht	25
2.1.7	Steuerung der Biogasanlagenerrichtung durch die Gemeinden	19	2.4.1	Eingriffsregelung	25
2.2	Bauordnungsrecht	20	2.4.2	Verträglichkeitsprüfung in „Natura 2000“-Gebieten	26
			2.4.3	Arten- und Biotopschutz	27



2.5	Wasserrecht	28	2.8	Düngemittelrecht	31
2.5.1	Einordnung in Wassergefährdungsklassen	28	2.8.1	Vorgaben für die Düngung	31
2.5.2	Standortanforderungen	28	2.8.2	Vorgaben zum Inverkehrbringen von Gärresten	32
2.5.3	Wasserrechtliche Anforderungen an Biogasanlagen	29	2.8.3	Zugelassene Ausgangsstoffe	32
2.6	Tierhygienerecht	29	2.8.4	Anforderungen bei Wirtschaftsdünger und Düngemitteln	32
2.6.1	Zulässige Einsatzstoffe zur Verarbeitung	30	2.8.5	Kennzeichnung für Düngemittel	33
2.6.2	Tierhygienische Anforderungen	30	2.9	Arbeitsschutz- und Anlagensicherheitsbestimmungen	33
2.6.3	Sonderregelungen für landwirtschaftliche Biogasanlagen	30	2.9.1	Anlagensicherheit	33
2.6.4	Regelung für den Einsatz von Küchen- und Speiseabfällen	30	2.9.1.1	Berufsgenossenschaftliche Vorgaben	33
2.6.5	Anforderungen an die Beförderung tierischer Nebenprodukte	30	2.9.1.2	Vorgaben zur Sicherheit von Biogasanlagen	34
2.6.6	Verwertung von Gärresten	31	2.9.1.3	Überwachungsbedürftigkeit von Biogasanlagen	34
2.7	Abfallrechtliche Pflichten, insbesondere Anforderungen an Bioabfälle	31	2.9.2	Arbeitsschutz	35
			3.	Genehmigungsverfahren und Überwachung	36
			3.1	Förmliches und vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG	36
			3.2	Unterschiede Baugenehmigung – BImSch-Genehmigung	37
			3.3	Baugenehmigung	37
			3.4	Erlangung der Genehmigung nach dem BImSchG	38
			3.4.1	Verfahrenseinleitung	38
			3.4.2	Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	40
			3.4.2.1	UVP-Pflicht und Vorprüfung	40
			3.4.2.2	Kriterien der Vorprüfung	41
			3.5	Überwachung von Biogasanlagen	41



Inhalt

4.	Rechtsschutz	43
4.1	Rechtsschutz des Anlagenbetreibers	43
4.1.1	Rechtsschutz gegen Bauleit- und Raumordnungspläne	43
4.1.2	Rechtsschutz bei verweigerten Genehmigungen	43
4.1.2.1	Verpflichtungsklage bei Verweigerung einer Genehmigung	43
4.1.2.2	Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen	44
4.2	Rechtsschutz der Nachbarn	44
4.2.1	Rechtsschutz gegen Bauleit- und Raumordnungspläne	44
4.2.2	Rechtsschutz gegen Genehmigungen	45
4.2.3	Beachtung des privatrechtlichen Immissionsschutzes	45
4.3	Klagemöglichkeiten der Naturschutzverbände	46
	Abkürzungsverzeichnis	47
	Literaturverzeichnis	49



Vorwort

Die folgende Broschüre soll Projektentwicklern, Planern, Architekten, Anlagenherstellern und Landwirten, die die Errichtung einer Biogasanlage beabsichtigen, sich im Planungsprozess befinden oder bereits eine Biogasanlage betreiben, einen ersten Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Genehmigungsverfahren und den späteren Betrieb der Biogasanlage verschaffen.

Aufgrund der Novellierung des EEG 2009 hat die Anzahl der Biogasanlagen beträchtlich zugenommen und wird weiter zunehmen. Die regenerative Stromerzeugung durch Biogasanlagen kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten.

Einhergehend mit der zunehmenden Anzahl von Biogasanlagen entwickelt sich auch die Anlagentechnik fort. Zugleich werden neue Gefahrenpotenziale erkannt, worauf der Gesetzgeber mit weiteren Regelungen reagiert, sodass die gesetzlichen Anforderungen zunehmend komplexer und umfangreicher werden. Der rechtliche Rahmen für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlagen wird von einer Vielzahl von Regelungen bestimmt, die auf Ebene der EU, des Bundes und der Bundesländer erlassen werden. Die dynamische Entwicklung des Umweltrechts zeigt sich in regelmäßigen Gesetzesänderungen, die vielfach ihren Ausgang in EU-rechtlichen Regelungen haben. Hinzu kommt eine zunehmend differenziertere Rechtsprechung. Zudem unterscheidet sich die Genehmigungspraxis der einzelnen Bundesländer stark, zum Teil auch innerhalb eines Bundeslandes.

Die folgende Broschüre kann nicht den Anspruch erheben, einen umfassenden für alle Bundesländer geltenden Genehmigungsleitfaden für Biogasanlagen zu allen rechtlichen Regelungen und Anforderungen zu schaffen. Ebenso wenig können die einzelnen Vorschriften vertieft untersucht und Verbesserungsbedarf herausgearbeitet werden. Ziel ist es vielmehr, **die derzeit geltenden Regelungen unter Berücksichtigung bisher ergangener Rechtsprechung übersichtlich und verständlich darzustellen, sowie Hinweise für die Praxis zu geben.** Weiterhin sind die Erlasse, Hinweise und Leitfäden der Bundesländer berücksichtigt, wenngleich es nicht möglich ist, die unterschiedlichen Anforderungen im Einzelnen darzustellen. Auf den umfassenden Nachweis der rechtswissenschaftlichen Literatur, die im Bereich des Umweltrechts zu vielerlei Fragen umfassende, detaillierte und auch widersprechende Antworten gibt, wurde verzichtet.

Da Biogasanlagen von Nachbarn, Vertretern der Landwirtschaft wie auch Umweltverbänden zum Teil zunehmend kritisch gesehen und manchmal erbittert bekämpft werden, ist auch mit zunehmenden gerichtlichen Auseinandersetzungen zur Verhinderung weiterer Anlagen zu rechnen. **Das Umweltrecht bietet Nachbarn wie Umweltverbänden**

zunehmende Klagemöglichkeiten. Insofern ist es wichtig, **das Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß durchzuführen.**

Die Broschüre gliedert sich in vier Teile:

- Im ersten Teil wird die Genehmigungsbedürftigkeit von Biogasanlagen geklärt.
- Der zweite Teil befasst sich mit den rechtlichen Anforderungen, damit die Genehmigung zur Errichtung der Biogasanlage erteilt wird. Diese Anforderungen sind während des Betriebes der Anlage einzuhalten.
- Im dritten Teil werden der Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie die Überwachung der errichteten Biogasanlage erläutert.
- Der vierte Teil befasst sich mit den Rechtsschutzmöglichkeiten des Anlagenbetreibers, wenn sich das Genehmigungsverfahren verzögert oder die Genehmigung verweigert wird. Weiterhin werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Nachbarn gegen die Erteilung einer Genehmigung aufgezeigt.

Die Autoren

RA Philipp Wernsmann

Philipp Wernsmann ist Rechtsanwalt und spezialisiert auf den Bereich der Erneuerbaren Energien. Nach Studium in Münster und Referendariat in Waldshut-Tiengen ist er seit dem Jahr 2003 als Rechtsanwalt zugelassen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag von Beginn an im Bereich der Erneuerbaren Energien. Seit 2006 ist er in eigener Kanzlei in Ibbenbüren tätig.

Im Rahmen seiner Tätigkeit berät er Betreiber von Biogas-, Windenergie- und PV-Anlagen zu allen genehmigungs- und zu EEG-rechtlichen Fragestellungen. Daneben hält er Vorträge zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Biogas- und PV-Anlagen.

RA Florian Wernsmann LL.M.

(Wellington, Neuseeland)

Florian Wernsmann ist Rechtsanwalt und studierte Jura in Münster und Sevilla/Spanien. Nach Ableistung des Referendariats in Berlin war er in einer Berliner Kanzlei im Bereich Öffentliches Wirtschaftsrecht und Umweltrecht tätig. Seit Dezember 2005 ist er als selbstständiger Anwalt zugelassen.

Im Rahmen eines Master-Programmes an der Victoria-University in Wellington/Neuseeland verfasste Rechtsanwalt Florian Wernsmann unter anderem eine rechtsvergleichende Arbeit über die Errichtung von Windenergieanlagen in Neuseeland und Deutschland. Von 2007 bis 2010 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Bucerius Law School in Hamburg tätig.



1. Genehmigungsbedürftigkeit von Biogasanlagen

Biogasanlagen bestehen aus baulichen und technischen Anlagenteilen. Sie sind in aller Regel **genehmigungspflichtig**. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus dem **Baurecht** (BauO der Länder) oder dem **Immissionsschutzrecht** (BlmSchG).

Folgende weitere Genehmigungen können sich – je nach Art der Anlage und den eingesetzten Substraten – aus dem Wasserrecht (WHG) und aus der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) i.V.m. der EG-Verordnung 1774/2002 ergeben.

Für Gas- und Warmwasserleitungen, die das Betriebsgelände überschreiten, kann darüber hinaus eventuell eine Genehmigungspflicht nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) bestehen.

Zu unterscheiden davon ist die **Genehmigungsfähigkeit, die für jede einzelne Biogasanlage geprüft werden muss**. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die geplante Anlage den geltenden Gesetzen entspricht. Es ist also zu prüfen, ob die geplante Anlage am vorgesehenen Standort in der vorgesehenen Bauweise realisiert werden kann.

1.1 Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Baurecht

Ob eine Biogasanlage nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig ist, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Bauordnungen (BauO). Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf die Neuerrichtung, die bauliche Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen.¹

Biogasanlagen stellen grundsätzlich bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnungen dar, da sie aus Bauprodukten hergestellt und mit dem Erdboden verbunden sind bzw. auf diesen ruhen.² Zu beachten ist, dass die Einzelkomponenten einer Biogasanlage (Fermenter, Blockheizkraftwerke etc.) immer eine **bauliche Anlage** darstellen.

Hinweis:

Bestimmte Vorhaben sind nach den Landesbauordnungen genehmigungsfrei. Diese Ausnahmen von der Genehmigungspflicht unterscheiden sich jedoch von Land zu Land.³ I.d.R. wird allerdings auch bei kleinen Biogasanlagen ein Genehmigungsverfahren erforderlich sein.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und dem Baugenehmigungsverfahren ist die sog. **Konzentrationswirkung** (§ 13 BlmSchG). Ist ein immissionsschutzrechtliches

Genehmigungsverfahren durchzuführen, sind in diesem Verfahren auch die baurechtlichen Anforderungen zu prüfen. Die Baugenehmigung ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gleichsam enthalten.

Hinweis:

Ist eine Biogasanlage **nicht** nach der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BlmSchV) genehmigungsbedürftig, ist i.d.R. eine Baugenehmigung nach den Landesbauordnungen für die Errichtung der Anlage erforderlich. Anders als die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat die Baugenehmigung keine Konzentrationswirkung. Dies bedeutet, dass ggf. andere Genehmigungen bzw. Zulassungen neben der Baugenehmigung eingeholt werden müssen.

Beispiel:

Neben der Baugenehmigung ist ein Zulassungsbescheid nach Art. 15 VO 1774/2002 i.V.m. §§ 12 ff. TierNebV für Anlagen erforderlich, in denen auch tierische Nebenprodukte (z. B. Gülle) eingesetzt werden.

1.2 Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Immissionsschutzrecht

Ob eine Biogasanlage immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, richtet sich nach der 4. BlmSchV. Im Anhang dieser Verordnung sind die Anlagen aufgeführt, für die das Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG durchzuführen ist (s. Abbildung 1).

1 Vgl. etwa § 68 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 niedersächsische BauO- NBauO, § 63 BauO NRW, § 55 Abs. 1 bayerische BauO – BayBO.

2 Vgl. etwa § 2 Abs. 1 S. 1 NBauO, § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BauO NRW, § 2 Abs. 1 S. 1 BayBO.

3 Vgl. etwa § 69 Abs. 1 NBauO i.V.m. Anhang 1 Nr 2.5: Blockheizkraftwerke in Gebäuden sind genehmigungsfrei; § 66 S. 1 Nr. 2a BauO NRW: Genehmigungsfreiheit von in Serie hergestellten Blockheizkraftwerken.

Bei **Überschreitung** der im Folgenden genannten Voraussetzungen besteht eine solche Genehmigungspflicht:

- **in Abhängigkeit von der Feuerungswärmeleistung:**
 - Anlagen zur Verbrennung von Biogas ab einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW oder mehr (Nr. 1.2 b) Anhang zur 4. BImSchV),
 - Verbrennungsmotoranlagen zur Stromerzeugung ab 1 MW oder mehr (Nr. 1.4 b) Anhang zur 4. BImSchV),
 - Gasturbinenanlagen zur Stromerzeugung ab 1 MW oder mehr (Nr. 1.5 b) aa) Anhang zur 4. BImSchV).
- **Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen:**
 - bei Einsatz nicht gefährlicher Abfälle ab einer täglichen Durchsatzleistung von 10 Tonnen pro Tag oder mehr (Nr. 8.6 b) Anhang zur 4. BImSchV),
 - bei Einsatz gefährlicher Abfälle ab einer täglichen Durchsatzleistung von 1 Tonne pro Tag (Nr. 8.6 a) Anhang zur 4. BImSchV),⁴
- wenn Biogasanlagen **Nebenanlagen** zu immissionschutzrechtlich genehmigten Tierhaltungsanlagen darstellen (Nr. 7.1 Anhang zur 4. BImSchV).
- **bei Lagerstätten:**
 - Güllelager mit einer Kapazität von mehr als 6.500 m³ (Nr. 9.36 Anhang zur 4. BImSchV),
 - Lagerstätte zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität ab 1 Tonne pro Tag oder ab einer Gesamtlagerkapazität ab 30 Tonnen (Nr. 8.12 Spalte 2 a) zur 4. BImSchV),
 - Lagerstätte zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität ab 100 Tonnen (Nr. 8.12 Spalte 2 b) 4. BImSchV).
- **Lagerung von brennbaren Gasen** in Behältern mit einem Fassungsvermögen ab 3 Tonnen (Nr. 9.1 b) Anhang zur 4. BImSchV).

Die folgende Abbildung führt auf, welche Biogasanlagen nach dem BImSchG genehmigt werden müssen. Bei Überschreiten der folgenden Werte/Größen ist ein Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen, andernfalls i.d.R. das Baugenehmigungsverfahren.

Verbrennungseinheit
<p>Anlage zur Energieerzeugung aus Biogas (Gasfeuerung) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) ≥ 10 MW (Nr. 1.2 Spalte 2 b) 4. BImSchV)</p> <p>Anlage zur Energieerzeugung aus Biogas (Verbrennungsmotor oder Gasturbine) mit einer FWL ≥ 1 MW (Nr. 1.4 Spalte 2 b) aa) bzw. Nr. 1.5 Spalte 2 b) aa) 4. BImSchV)</p>
Biogasanlage
<p>Anlage zur biologischen Behandlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • gefährlichen Abfällen ≥ 1 t/Tag (Nr. 8.6 Spalte 2 a) 4. BImSchV) • nicht gefährlichen Abfällen ≥ 10 t/Tag (Nr. 8.6 Spalte 2 b) 4. BImSchV)
Lagerstätte
<p>Errichtung einer Biogasanlage mit einem Güllelager ≥ 6.500 m³ (Nr. 9.36 4. BImSchV)</p> <p>Zeitweilige Lagerung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • gefährlichen Abfällen ≥ 1 t/Tag Aufnahmekapazität oder ≥ 30 t Gesamtkapazität (Nr. 8.12 Spalte 2 b) 4. BImSchV) • nicht gefährlichen Abfällen ≥ 100 t Gesamtkapazität (Nr. 8.12 Spalte 2 b) 4. BImSchV) • Schlamm mit Abfalleigenschaft ≥ 10 t/Tag Aufnahmekapazität oder ≥ 150 t Gesamtkapazität (Nr. 8.13 4. BImSchV) <p>Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6.500 m³ oder mehr (Nr. 9.36 4. BImSchV)</p> <p>Anlage zur Lagerung des erzeugten Biogases in Behältern mit einem Fassungsvermögen ab 3 Tonnen (Nr. 9.1 b) Anhang zur 4. BImSchV)</p>
Nebenanlage
<p>Nebenanlage zu einer Tierhaltungsanlage (Nr. 7.1 4. BImSchV) mit mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 000 Hennenplätzen, 30 000 Junghennenplätzen, • 30 000 Mastgeflügelplätzen, • 15 000 Truthühnermastplätzen, • 600 Rinderplätzen, • 500 Kälberplätzen, • 1 500 Mastschweineplätzen (ab 30 kg Lebendgewicht), • 560 Sauenplätzen, • 4 500 Ferkelplätzen.

Abbildung 1:

Genehmigungsbedürftigkeit von Biogasanlagen nach BImSchG

Die Genehmigungspflicht gilt auch im Falle der Erweiterung einer Anlage. Sobald eine baugenehmigte Anlage die aufgeführten Werte überschreitet, ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Hinweis:

Wenn die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen (§ 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV). Es ist beispielsweise nicht auf die durchschnittliche Jahresleistung des BHKW abzustellen, sondern auf die installierte Leistung.

Der Begriff der **Feuerungswärmeleistung** umfasst die gesamte vom Einsatzstoff erzeugte Energie, also sowohl die thermische als auch die elektrische Leistung. Die Feuerwärmeleistung ist nach einer Faustregel etwa dreimal so groß wie die elektrische Leistung. Das bedeutet, dass etwa ab einer elektrischen Leistung von etwa 340 kW das BImSchV-Verfahren durchgeführt werden muss.

Bei der Genehmigungspflicht wegen der **biologischen Behandlung von Abfällen** kommt es entscheidend auf den Abfallbegriff an.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass Gülle als tierisches Nebenprodukt unter die VO 1774/2002 i.V.m. der TierNebV fällt, die als speziellere Vorschriften dem KrW-/AbfG vorgehen.⁵ Soweit in der Anlage Gülle eingesetzt wird, stellen die anfallenden Gärreste ebenfalls Gülle im Sinne der VO 1774/2002 dar. Der Fermenter ist jedoch kein Lager, da er zur Erzeugung des Biogases dient.⁶

Unterfallen nur **Lagerstätten** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (nicht aber die eigentliche Biogasanlage oder der Fermenter), so ist kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die gesamte Anlage durchzuführen.⁷ Andererseits erstreckt sich die Genehmigungspflicht gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf alle **Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig** sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 4. BImSchV) und auf alle **Nebeneinrichtungen**, die mit den Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge dagegen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 4. BImSchV). Die Lagerstätten für die Gärrestelagerung können demnach bei Berücksichtigung der Umweltauswirkungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Gesamtanlage begründen.

Soweit die Biogasanlage zur Verwertung der anfallenden Gülle oder zur Lieferung von Wärme und/oder Strom im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer immissionsschutzrechtlich genehmigten **Tierhaltungsanlage** errichtet wird, ist sie eine dienende Nebenanlage.⁸

Eine Genehmigungspflicht aufgrund der **Lagerung von Gasen** ist ebenfalls denkbar, es wird aber derzeit nicht in allen Erlassen und Hinweisen der Bundesländer ausdrücklich darauf hingewiesen.⁹

Hinweis:

Bei dezentralen BHKW, die räumlich entfernt von der Gaserzeugung errichtet werden, fehlt es jedenfalls an dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang, um das BHKW als Nebeneinrichtung oder Anlagenteil der Biogasanlage anzusehen.

1.3 Genehmigung nach dem Wasserrecht

Seit dem Jahr 2006 hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt. Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist zum 1. März 2010 in Kraft getreten.

Sollte eine Gewässerbenutzung im Sinne des WHG stattfinden, etwa indem Abwässer in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung durch die zuständige Wasserbehörde einzuholen (§ 8 WHG). Dies betrifft vor allem das auf den Silagelagerflächen anfallende Regenwasser.

Biogasanlagen stellen darüber hinaus **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** im Sinne des WHG dar. Für solche Anlagen sehen die §§ 62, 63 WHG Regelungen eine sog. **Eignungsfeststellung** vor. Die Eignungsfeststellung ist eine Zulassung im Einzelfall.

Eine **Eignungsfeststellung** nach § 63 Abs. 1 WHG entfällt:

- bei der eigentlichen Biogasanlage (dem Fermenter), da sich die wassergefährdenden Stoffe in diesem in der Bearbeitung befinden und nicht gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden,¹⁰
- für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäfte (sog. JGS-Anlagen) sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 WHG),
- wenn die Anlage oder der Anlagenteil bereits nach anderen Vorschriften (insbesondere dem Bauproduktgesetz) geprüft wurde (§ 63 Abs. 3 WHG).

4 Ein Beispiel hierfür ist etwa der Einsatz von Glycerin aus der Biodieselherstellung.

5 Siehe § 2 Abs.1 Nr. 1 a KrW-/AbfG.

6 Hinweise Immissionsschutz Niedersachsen, S. 8.

7 Peine/Knopp/Radcke, S. 51 f., die nur von einer Genehmigungspflicht für die Lagerstätte ausgehen, für die Biogasanlage aber nur eine Baugenehmigung für erforderlich halten. Ebenso das Biogashandbuch Bayern Kapitel 2.1 S. 13. Anders die Hinweise Niedersachsen, die auf den Einzelfall verweisen.

8 So die Hinweise Immissionsschutz Niedersachsen, S. 9 und Mecklenburg-Vorpommern, S. 9.

9 Ausdrücklich der Erlass Mecklenburg-Vorpommern, S. 8.

10 Biogashandbuch Bayern, Kap. 22.4, S. 3 (noch zum alten Recht).

Hinweis:

Die wasserrechtlichen Anforderungen sind dann im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens mit zu prüfen. Bei **Lagerstätten** und dem **BHKW** kann ggf. eine Eignungsfeststellung erforderlich werden.

1.4 Genehmigung nach der EG Verordnung 1774/2002

Tierische Nebenprodukte aus der Landwirtschaft können in einer Biogasanlage eingesetzt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BiomasseV). Werden tierische Nebenprodukte eingesetzt, ist eine Zulassung für Biogasanlagen erforderlich (Art. 15 der EG Verordnung 1774/2002)¹¹. Diese Zulassung ist neben der Baugenehmigung einzuholen, in einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hingegen bereits enthalten.

1.5 Genehmigung für Rohrleitungen

Die Bauordnungen der Länder sehen für Rohrleitungen – jedenfalls solche der öffentlichen Versorgung – regelmäßig kein Genehmigungsverfahren vor. In NRW und Niedersachsen gilt die BauO beispielsweise nicht für **öffentliche Versorgungsleitungen** für Gas, Elektrizität und Wärme.¹² Der öffentlichen Versorgung dienen Leitungen, wenn der Betreiber für jeden den Anschluss ermöglichen will. In Bayern gilt die BauO für alle Rohrleitungen nicht (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO Bayern).

Nach § 20 UVPG (i.V.m. den Nrn. 19.3 bis 19.9 des Anhangs zum UVPG) kann auch für die **Errichtung bestimmter Rohrleitungen** eine Pflicht zur **Planfeststellung bzw. -genehmigung** bestehen, soweit die Rohrleitungen den Bereich des Werksgeländes überschreiten. Werksgelände ist das Grundstück oder die Grundstücke, die zu einem Unternehmen gehören, dessen Betrieb die darauf liegenden Rohrleitungen dienen.

Sofern die Verlegung der Leitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist ein Planfeststellungsbeschluss erforderlich, andernfalls findet eine weniger aufwendige Plangenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung statt (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Erfasst sind **Rohrleitungen zum Befördern von Gasen** ab einem Durchmesser von 300 mm (Nr. 19.5 der Anlage 1 zum UVPG). Zudem kann es sich um Gasversorgungsleitungen im Sinne des § 43 EnWG handeln, für die ebenfalls eine Planfeststellungspflicht besteht.

Weiterhin benötigen auch Rohrleitungen zum Befördern von Dampf oder **Warmwasser** ab einer Länge von 5 km außerhalb des Werksgeländes oder bei weniger als 5 km im Außenbereich eine Plangenehmigung oder Planfeststellung, wenn der Dampf bzw. das Warmwasser (Wassertemperatur von 30° Celsius) aus einer Anlage nach den Nr. 1 bis 10 der Anlage 1 zum UVPG stammt (Nr. 19.7 der Anlage 1 zum UVPG).¹³

2. Gesetzliche Anforderungen an Biogasanlagen

Die von der Biogasanlage einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den folgenden Rechtsgebieten:

- Bauplanungsrecht einschließlich der Erschließung,
- Bauordnungsrecht,
- Immissionsschutzrecht,
- Naturschutzrecht,
- Wasserrecht,
- Hygienerecht,
- Abfallrecht,
- Düngemittelrecht und
- Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsrecht.

Je nach Konzeption der Biogasanlage und den Einsatzstoffen sind einige der genannten Rechtsgebiete kaum oder gar nicht relevant.

2.1 Wo darf eine Biogasanlage nach dem Bauplanungsrecht gebaut werden?

Bei der Planung einer Biogasanlage muss zunächst der Standort festgelegt werden. Die Zulässigkeit der Biogasanlage richtet sich insoweit in erster Linie nach dem Bauplanungsrecht, aber auch die anderen genannten Rechtsgebiete können sich auf die Wahl des Standortes auswirken.

Die Vorschriften des Bauplanungsrechtes, hier insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB), klären die Frage, ob eine Biogasanlage an dem konkreten Standort überhaupt errichtet werden darf. Dabei muss unterschieden werden, ob das Vorhaben

- im **Geltungsbereich eines Bebauungsplanes** (s. Kapitel 2.1.1),
- im **unbeplanten Innenbereich** (s. Kapitel 2.1.2) oder
- im **Außenbereich** (s. Kapitel 2.1.3) liegt.

Auch Vorhaben, die nach dem Bauordnungsrecht genehmigungsfrei sind (s. Kapitel 2.2), müssen bauplanungsrechtlich zulässig sein.¹⁴ Das bedeutet beispielsweise, dass eine Anlage, die keiner Genehmigung bedarf, überall im Außenbereich zulässig ist und errichtet werden darf.

2.1.1 Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes

Liegt das Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, so ist es nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die Erschließung gesichert ist.

Innerhalb des **beplanten Bereichs** können Biogasanlagen grundsätzlich in folgenden Gebieten zugelassen werden:¹⁵

- **Dorfgebiet** (im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder als sonstiger Gewerbebetrieb, § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 BauNVO)
- **Mischgebiet** (als sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb, § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- **Kerngebiet** (als sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb, § 7 Abs. Nr. 3 BauNVO)
- **Gewerbegebiet** (als Gewerbebetrieb, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- **Industriegebiet** (als Gewerbebetrieb, § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Ob die Biogasanlage im Einzelfall zulässig ist, hängt von den konkreten Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans und von der Größe und Betriebsweise der Biogasanlage ab. So kann der Bebauungsplan bestimmte Nutzungen, die nach der BauNVO etwa in einem Gewerbegebiet grundsätzlich zulässig sind, ausschließen. Auch wird man eine größere Biogasanlage, die nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet ist, kaum in einem Dorfgebiet errichten können. In einem Dorfgebiet besteht grundsätzlich der gleiche Schutzanspruch eines Nachbarn wie im Außenbereich.¹⁶ Hier besteht im verstärkten Maße eine Pflicht zur Hinnahme landwirtschaftlicher Immissionen, vor allem Lärm und Gerüche.¹⁷

11 Die VO 1774/2002 wird zum 04.03.2011 in Kraft treten. Wesentlicher Unterschied zur bisherigen Verordnung ist, dass die neue Verordnung keine Anhänge mehr enthält, diese werden künftig in Durchführungsverordnungen geregelt.

12 Siehe z. B. § 1 Abs. 1 Bau NRW, § 3 BauO Niedersachsen.

13 So Hagmann in: Landmann/Rohmer, Bd. III, § 20 UVPg Rn. 27.

14 Vgl. BVerwG, Urteil v. 07.05.2001 - 6 C 18.00, NVwZ 2001, S. 1048.

15 Das Biogashandbuch Bayern hält Biogasanlagen nur in Dorf-, Gewerbe- und Industriegebieten für zulässig (Kap. 2.2.1). Allerdings sollte hierbei beachtet werden, dass auch eine Einordnung als nicht störender Gewerbebetrieb möglich ist. Entscheidend ist immer der Einzelfall. Siehe auch „Die Hinweise Niedersachsen“ S. 7.

16 Vgl. BVerwG, Urteil v. 12.12.1975 - IV 71.73., BVerwG, Urteil v. 28.10.1993 - 4 C 5.93.

17 OVG Lüneburg, Beschluss v. 14.03.2007 - 12 B 4639/06.

Im Bebauungsplan können auch **Sondergebiete** für Biogasanlagen nach § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO ausgewiesen werden.

Zusätzlich ist die Vorschrift des **§ 15 BauNVO** von Bedeutung, wonach eine Anlage **im Einzelfall unzulässig** sein kann, wenn sie nach Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widerspricht. Auch **Belästigungen oder Störungen**, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder dessen Umgebung unzumutbar sind, können nach dieser Vorschrift zur Unzulässigkeit einer Anlage führen.

2.1.2 Unbeplanter Innenbereich

Im **unbeplanten Innenbereich** kann die Biogasanlage gemäß § 34 BauGB zugelassen werden, wenn sie **innerhalb eines geschlossenen Ortsteils** errichtet werden soll und sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die **nähere Umgebung einfügt**. Da Biogasanlagen je nach Größe und Einsatzstoffen bauplanungsrechtlich als landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe, als Industrieanlage oder auch als Abfallverwertungsanlage einzuordnen sind, wäre die Errichtung in einem dem Dorfgebiet oder dem Gewerbe- oder Industriegebiet entsprechenden Innenbereich denkbar.

In Bereichen, die vorwiegend dem Wohnen dienen und vergleichbar mit einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet sind, sind Biogasanlagen i.d.R. nicht zulässig. Schon das Erscheinungsbild einer Biogasanlage weicht erheblich von sonstigen gewerblichen Nutzungen ab, die vielleicht in diesem Bereich vorhanden sind.

Hinweis:

Als Faustregel gilt, dass eine Biogasanlage umso eher zulässig ist, je weniger ein Gebiet zum Wohnen genutzt wird.

2.1.3 Außenbereich und Privilegierung

Wenn der Standort des Vorhabens im Außenbereich liegt und kein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB. Eine weitergehende Planung der Gemeinden durch Aufstellung eines Bebauungsplanes ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Um die Errichtung von Biogasanlagen als Teil von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich zu erleichtern, wurde das BauGB 2004 geändert und ein **Privilegierungstatbestand** in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB für Biogasanlagen geschaffen. Bis dahin war die Errichtung einer Biogasanlage nur als „mitgezogene Nutzung“ zum landwirtschaftlichen Betrieb möglich, die eine überwiegende Nutzung des erzeugten Stroms auf den landwirtschaftlichen Betrieb erfordert.

2.1.3.1 Privilegierung von Biogasanlagen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes

Im **Außenbereich** sind Biogasanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB unter folgenden Voraussetzungen **privilegiert**:

- die Biogasanlage muss „im Rahmen“ eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes betrieben werden;
- es muss ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Betrieb bestehen;
- die Biomasse stammt überwiegend aus diesem und/oder aus nahe gelegenen Betrieben;
- es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben;
- die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.

Zu diesen Voraussetzungen haben einige Länder bereits vor geraumer Zeit **Erlasse** herausgegeben, welche die gesetzlichen Voraussetzungen einschränkend auslegen.¹⁸ Inzwischen hat auch das Bundesverwaltungsgericht ein Grundsatzurteil zu diesen Voraussetzungen getroffen.¹⁹

Im Folgenden werden diese Voraussetzungen dargestellt, wobei das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zugrunde gelegt wird. Auf abweichende Erlasse der Länder bzw. deren Verwaltungspraxis wird hingewiesen.

2.1.3.1.1 Privilegierung im Rahmen eines land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes

Die Biogasanlage muss zunächst „**im Rahmen**“ eines landwirtschaftlichen Betriebes betrieben werden. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes wird eine Biogasanlage auch dann im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes betrieben, wenn der landwirtschaftliche Betrieb **ausschließlich Biomasse** für den Einsatz in der Biogasanlage erzeugt. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass neben der Biomasseerzeugung keine weitere Landwirtschaft betrieben werden muss. Entscheidend ist vielmehr die landwirtschaftliche Bodenertragsnutzung, die auch bei der Erzeugung von Biomasse vorliegt. Allerdings muss der landwirtschaftliche Betrieb schon vor der Errichtung der Biogasanlage bestehen - also errichtet und betrieben worden sein.

3. Genehmigungsverfahren und Überwachung

Entweder ist eine Genehmigung nach dem BImSchG oder eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Biogasanlage erforderlich (s. Kapitel 2). Als Verfahren kommen daher das **Baugenehmigungsverfahren** oder das **immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren** in Betracht. Das Vorhaben wird nach dem BImSchG genehmigt, wenn es im Anhang der 4. BImSchV genannt ist. Meistens fallen Biogasanlagen unter Spalte 2 dieses Anhangs, sodass das sog. **einfache Verfahren** nach § 19 BImSchG ausreicht. Fällt die Biogasanlage unter Spalte 1, wird das **förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt.

3.1 Förmliches und vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Ist eine immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Biogasanlage erforderlich, stellt sich die Frage, ob ein **förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung** oder nur ein **vereinfachtes Verfahren** durchzuführen ist.

Das **förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung** wird bei folgenden Mengenschwellen durchgeführt:

- bei Anlagen zur biologischen Behandlung beim Einsatz von
 - gefährlichen Abfällen von mehr als 10 t/Tag,
 - nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 50 t/Tag;
- Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t;
- Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW.

Die folgende Abbildung veranschaulicht den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

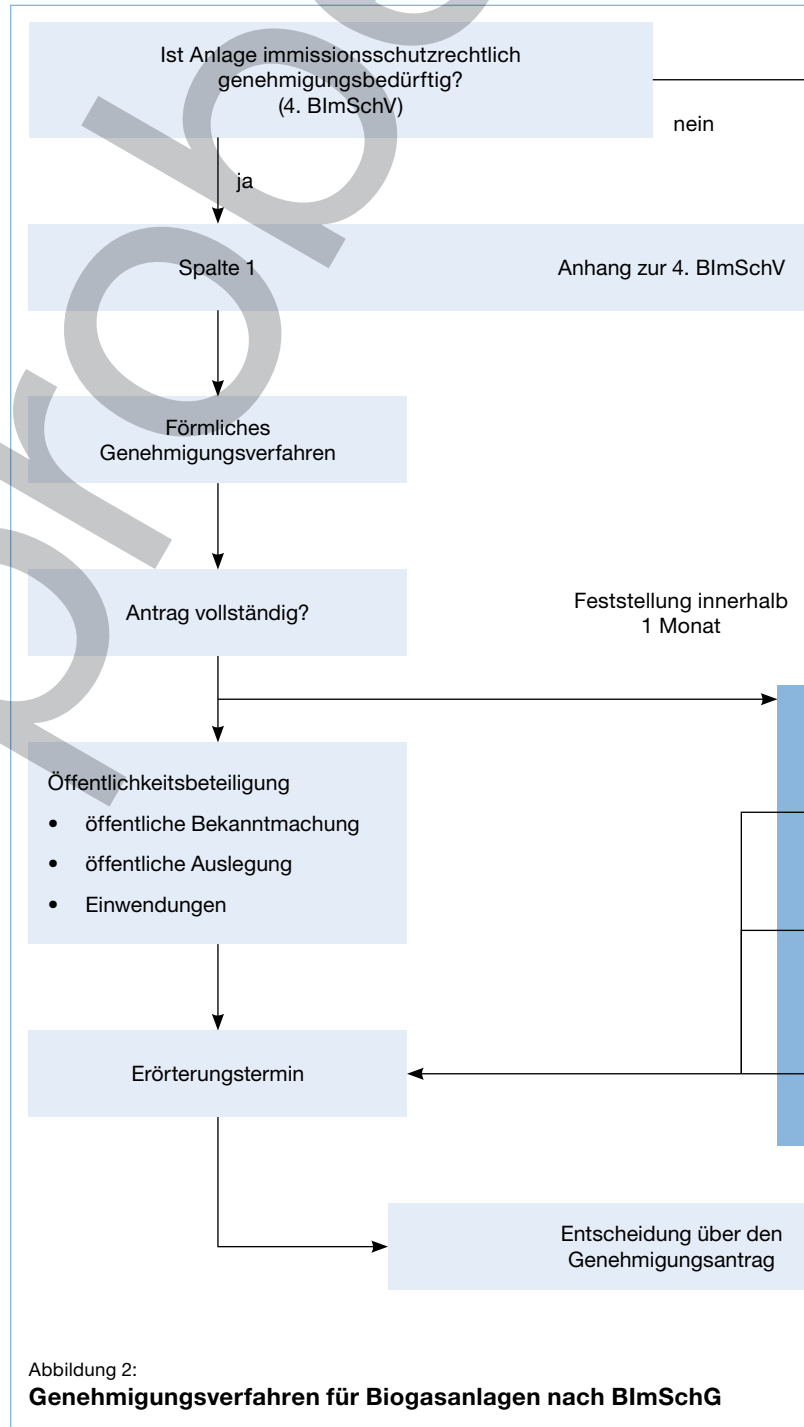
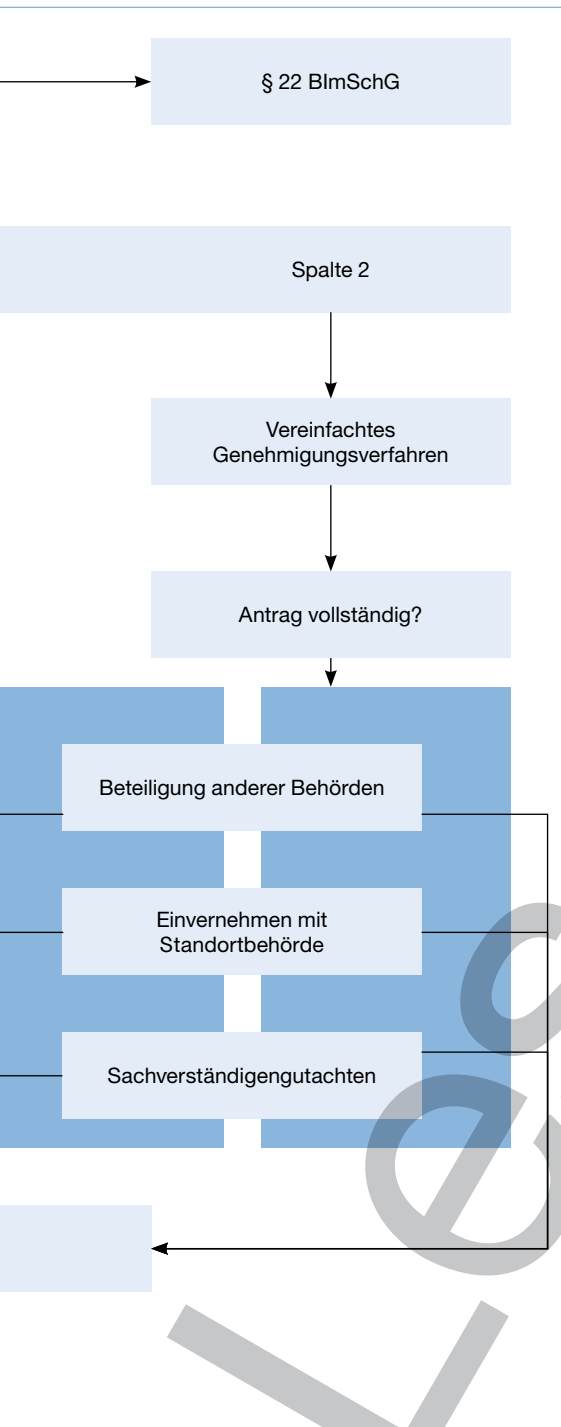


Abbildung 2: Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen nach BImSchG

Hinweis:

In der Regel werden diese Schwellenwerte von Biogasanlagen nicht überschritten, sodass nur ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.



3.2 Unterschiede Baugenehmigung – BImSch-Genehmigung

Ein wesentlicher Unterschied zwischen BImSch-Verfahren und dem Baugenehmigungsverfahren ist die Konzentrationswirkung nach dem BImSchG. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen ein. Ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (s. Kapitel 2.5). Folglich muss dann nur ein Genehmigungsverfahren durchlaufen werden.

Vorteilhaft an der BImSchG-Genehmigung ist die Möglichkeit der Änderungsanzeige: Jede Änderung der Anlage muss zunächst angezeigt werden. Wenn keine Rückmeldung der Behörde innerhalb eines Monats erfolgt, gilt die Änderung als genehmigt (§ 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG). Im Falle der baurechtlich genehmigten Anlage muss dagegen für jede Änderung das Baugenehmigungsverfahren durchlaufen werden.

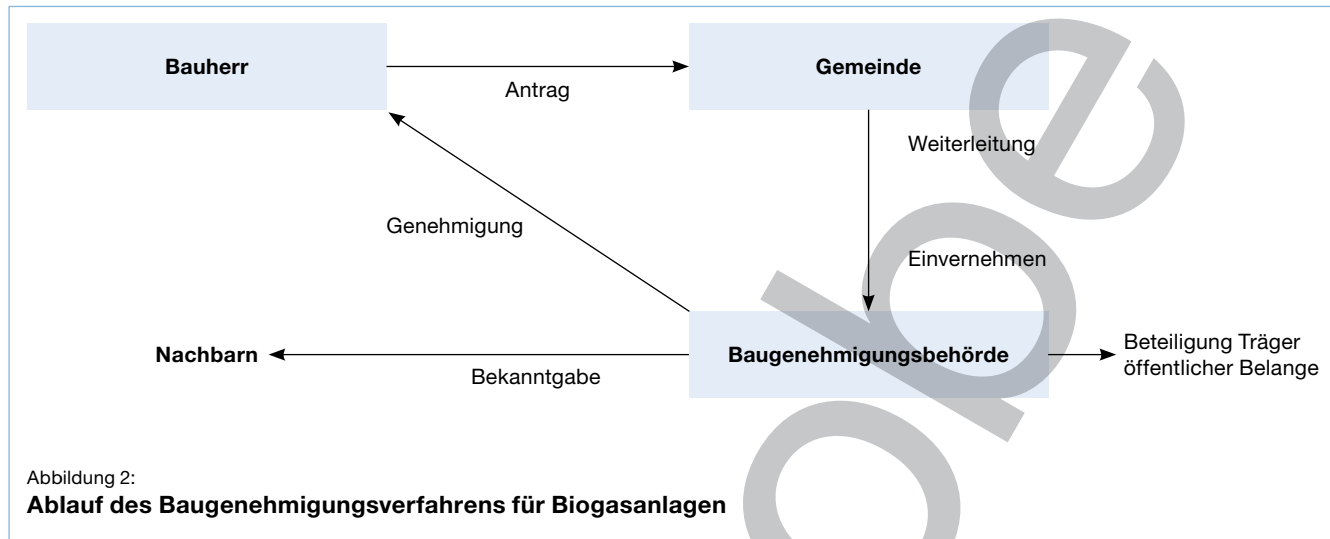
Hinweis:

Für immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen gelten sog. „dynamische Betreiberpflichten“. Das bedeutet, dass die Anlage hinsichtlich der schädlichen Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen muss, also beim Fortschreiten der Technik eine Pflicht zur Nachrüstung bestehen kann. Die Behörden haben die Möglichkeit, nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG zu erlassen.

3.3 Baugenehmigung

Das Baugenehmigungsverfahren beginnt durch Einreichung des Bauantrags. Dieser ist je nach Bundesland bei der Gemeinde oder der Baugenehmigungsbehörde einzureichen. Ist er bei der Gemeinde einzureichen, hat sie ihn, soweit sie nicht selber Baugenehmigungsbehörde ist, an diese weiterzuleiten. Die Baugenehmigungsbehörde nimmt zunächst eine Überprüfung vor, ob der Antrag vollständig ist oder wesentliche Mängel enthält.

Den Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens stellt die folgende Abbildung dar.



Der Prüfungsumfang der Behörde im Baugenehmigungsverfahren ist in den einzelnen Landesbauordnungen unterschiedlich geregelt. Beispielsweise sieht die brandenburgische Bauordnung eine ausdrückliche Prüfungskompetenz der Baugenehmigungsbehörde für andere öffentlich-rechtliche Vorschriften vor (§ 56 i.V.m § 67 BauO, Brandenburg). Allerdings sehen die Mehrzahl der Bauordnungen vor, dass die Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.⁹⁶

Inwiefern die Baugenehmigungsbehörde andere als baurechtliche Vorschriften prüfen muss oder darf, ist im einzelnen umstritten.⁹⁷ So soll die Baugenehmigung der sog. Schlusspunkt der für genehmigungsbedürftige Bauvorhaben durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Zulässigkeitsprüfung sein.⁹⁸ Nach dem **Seperationsmodell** prüft die Baugenehmigungsbehörde nur die baurechtlichen Fragen, Entscheidungen anderer Fachbehörden sind nicht Inhalt des Genehmigungsverfahrens.⁹⁹

Die Baugenehmigung wird ungeachtet der privaten Rechte Dritter erteilt.¹⁰⁰ Das bedeutet, dass ein Bauvorhaben trotz der erteilten Baugenehmigung nach zivilrechtlichen Vorschriften unzulässig sein kann, beispielsweise wegen vertraglicher Verpflichtungen oder bestehender Eintragungen im Grundbuch. Die Baugenehmigung gilt auch für den Rechtsnachfolger des Bauherrn. Sie ist also nicht an eine bestimmte natürliche oder juristische Person geknüpft.

Einzelne Genehmigungsaspekte können auch durch einen **Bauvorbescheid** geklärt werden, beispielsweise die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit. Einzelne Bauteile oder Bauabschnitte können bereits vor Erteilung der Baugenehmigung durch eine sog. **Teilbaugenehmigung** zugelassen werden.

Mangels der Konzentrationswirkung können weitere Genehmigungen erforderlich sein, beispielsweise wasserrechtliche Genehmigungen oder natur-

schutzrechtliche Befreiungen. Werden in der Biogasanlage tierische Nebenprodukte eingesetzt, ist die Genehmigung nach der VO 1774/2002 i.V.m. der TierNebV erforderlich.

Verschiedene Bauordnungen sehen aber Fristen für die Errichtung der baulichen Anlage vor. Verstreicht diese, entfällt die Genehmigung. Grundsätzlich genießt die baurechtlich genehmigte und errichtete Anlage Bestandsschutz. Nachträgliche Anordnungen sind allerdings aus Gründen der Sicherheit für Leben und Gesundheit möglich. Ebenso können die Behörden gemäß § 24 BImSchG im Einzelfall Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach § 22 BImSchG treffen.

3.4 Erlangung der Genehmigung nach dem BImSchG

3.4.1 Verfahrenseinleitung

Im Falle der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird meistens das sog. vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens sind in der 9. BImSchV geregelt.

Das Genehmigungsverfahren wird mit der Antragseinreichung eingeleitet. Für das Verfahren nach dem BImSchG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Vorbesprechung bereits vor Antragsstellung vorgesehen, den sog. **Scoping-Termin** (§ 2a der 9. BImSchV). Dafür muss bereits eine Kurzdarstellung der Biogasanlage vorliegen.